

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der adrigo GmbH für das Beschaffen von Adressen

(AGB Adressbeschaffung)

### 1. Wirksamkeit/Inkrafttreten

Der Vertrag zwischen dem Kunden und adrigo kommt bei Eingang des unterzeichneten Bestellscheins bei adrigo zustande. Gegenstand des Vertrages sind ausschließlich die in diesem Bestellschein enthaltenen Vertragsbedingungen. adrigo erbringt die im Bestellschein enthaltenen Dienstleistungen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes. Der Leistungsbeginn wird einvernehmlich festgelegt.

### 2. Laufzeit/Kündigungsfristen

Der Vertrag endet ein Jahr nach dem vereinbarten Beginn der Dienstleistungen, spätestens jedoch zwei Jahre nach Vertragsabschluss. Er verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

### 3. Vergütung

Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt monatlich aufgrund der erledigten Anfragen. Für die von adrigo ausgelegten EMA-Gebühren wird monatlich ein Abschlag in Höhe von 75 Prozent der Gebühren des Vormonats erhoben. Der Abschlag wird jeweils bei der nächsten Rechnung verrechnet. Im ersten Monat entfällt der Abschlag. Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zu bezahlen.

### 4. Datenschutz

- 4.1. adrigo verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). adrigo wird die ihr zur Verfügung gestellten Daten und die von ihr recherchierten Daten ausschließlich nach Weisungen des Kunden für die vertragsgegenständlichen Zwecke nutzen. adrigo wird diese Daten entsprechend den Bestimmungen des BDSG innerhalb von spätestens 30 Tagen nach Abschluss einer Recherche und Weiterleitung der Daten an den Kunden löschen.
- 4.2. adrigo gewährleistet, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Mitarbeiter die Datenschutzvorschriften des BDSG, insbesondere die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 5 BDSG beachten.
- 4.3. Soweit adrigo im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet, handelt adrigo als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne des § 11 BDSG für den Kunden. adrigo erwirbt kein eigenes Recht an den Anschriften, die im Auftrag des Kunden überprüft werden. Gleiches gilt für die im Auftrag des Kunden recherchierten personenbezogenen Daten.

### 5. Revisionsrechte

Ist ein Kunde Kreditinstitut oder Finanzdienstleister, steht ihm gegenüber adrigo ein unmittelbares Weisungs- und Kontrollrecht bei den von adrigo zu erbringenden Leistungen zu. Sollte es sich bei den vertragsgegenständlichen Leistungen von adrigo um solche handeln, die bisher in einem eigenen Bereich des Kunden erbracht wurden, ist der Kunde berechtigt, diese Leistungen in seine interne Revision einzubeziehen und die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung jederzeit zu prüfen. Im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen des Kunden oder im Rahmen von ihm gegenüber angeordneten Prüfungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dürfen damit befasste dritte Personen die Prüfungen durchführen. Entsteht bei adrigo im Rahmen dieser Prüfungen Personal- oder Sachaufwand, ist dieser gemäß den jeweils geltenden adrigo-Honorarsätzen zu vergüten.

### 6. Haftung

adrigo haftet nicht für die sachliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der von den angefragten Ämtern übermittelten Auskünfte. Bei Eingabe-, Übertragungs- oder Übermittlungsfehlern, bei Identitätsverwechslungen sowie Einschränkungen oder einem Ausfall der notwendigen technischen Infrastruktur haftet adrigo nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht das Leben, der Körper oder die Gesundheit verletzt wurden. Für vorvertragliches Verschulden haftet adrigo uneingeschränkt. Bei Unmöglichkeit und Verzug sowie der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet adrigo auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen haftet adrigo nicht. Diese Haftungsbestimmung gilt auch für Mitarbeiter und andere Erfüllungsgehilfen von adrigo.

### 7. Allgemeines

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Textformerfordernis.

### 8. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.